

Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II

1	Verfahrensstand	5
1.1	Anlass zur Änderung der Innenbereichssatzung	5
1.2	Allgemeine Ziele und Zwecke der Satzungsänderung	5
2	Verfahren.....	6
3	Örtliche Planungen	6
3.1	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung	6
3.1.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP).....	6
3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP).....	6
3.2	Flächennutzungsplan	7
4	Beschreibung und Einordnung der Geltungsbereiche	7
4.1	Lage und Abgrenzung der Geltungsbereiche.....	7
5	Planungskonzept.....	7
5.1	Plankonzept.....	7
5.2	Verkehrliche Anbindung.....	8
5.3	Eingriffe in Natur und Landschaft.....	8
6	Flächenbilanzierung	8
7	Begründung der textlichen Festsetzungen.....	8
7.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	8
7.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	9
8	Belange von Natur und Landschaft.....	9
8.1	Planerische Vorgaben	9
8.1.1	Landschaftsrahmenplan (LRP)	9
8.2	Rechtliche Situation.....	10
8.3	Methodisches Vorgehen.....	10
8.4	Naturräumliche Situation	11
8.4.1	Geologie und Boden.....	11
8.4.2	Wasser.....	11
8.4.2.1	Grundwasser.....	11
8.4.3	Klima / Luft	11
8.4.4	Nutzung / Biotoptypen	12
8.4.5	Orts- und Landschaftsbild.....	15
8.5	Eingriffe in Natur und Landschaft (Konfliktanalyse).....	16
8.5.1	Boden.....	17
8.5.2	Wasser	18
8.5.3	Klima Luft	18
8.5.4	Arten und Lebensgemeinschaften	18
8.5.5	Orts- und Landschaftsbild.....	18

Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II

8.5.6	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen	18
8.6	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich / Ersatz von Eingriffen	19
8.6.1	Vermeidung / Minimierung	19
8.6.2	Maßnahmen zum Ausgleich	20
8.6.2.1	Hinweise zu Pflanzung und Pflege	20
8.6.2.2	Extensivgrünland	21
8.6.3	Bilanzierung	21
9	Maßnahmen zur Verwirklichung	22
9.1	Ver- und Entsorgung	22
9.1.1	Elektrizität	22
9.1.2	Wasserversorgung	22
9.1.3	Oberflächenentwässerung	22
9.1.4	Schmutzwasser	22
9.1.5	Abfallentsorgung	22
9.2	Hinweise	22
9.2.1	Altlasten	22
9.2.2	Denkmalschutz	22
9.2.3	Bodenordnung:	23
Tabelle 1: Flächenbilanz		8
Tabelle 2: Flächen- / Versiegelungsanteil		17
Tabelle 4: Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung		20
Tabelle 5: Rechnerische Eingriffsbilanzierung		21
Abbildung 1: Zieltypen der Plangebiete		9
Abbildung 2: Einzelziele gem. Darstellung LRP		10
Abbildung 3: Luftbild Plangebiet B		13
Abbildung 4: Bewertung der Plangebiete im Landschaftsrahmenplan		15
Abbildung 5: Abbruchkante im Plangebiet B		16
Abbildung 6: Bewertung des Landschaftsbildes im Landschaftsrahmenplan		16
Foto 1: Blick von der Straße „Hinter der Wiese“ Richtung Osten auf den nördlichen Teilbereich des Plangebiet		12
Foto 2: Blick von der Straße „Hinter der Wiese“ Richtung Westen auf den nördlichen Teilbereich		12
Foto 3: Blick auf den Nadelholzbestand innerhalb des 5 m breiten Geltungsbereichs. Die Eiche befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs		13
Foto 4: Blick vom Grundstück auf den künftigen Zugangsbereich an der Straße „Am Bache“		14
Foto 5: Nadelholzbestand an der westlichen Grundstücksgrenze im Bereich der künftigen Zuwegung		14

Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II

Foto 6: Vorhandene Zuwegung mit Tor im zentralen Bereich des Flurstücks 58/4. Links im Bild eine Gartenhütte und alte Mauerreste (Hintergrund).....14



1 Verfahrensstand

1.1 Anlass zur Änderung der Innenbereichssatzung

Anlass der Samtgemeinde Rodenberg, Gemeinde Messenkamp, die Änderung der Innenbereichssatzung vorzubereiten, ist die Ermöglichung von kleineren Baumaßnahmen in bisherigen Außenbereichsflächen. Gem. der gültigen, am 24.05.95 in Kraft getretenen Innenbereichssatzung der Gemeinde gehören der Teilbereich „A“ sowie der östliche Teil des Teilbereichs „B“ nicht mehr zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, sondern sind dem Außenbereich zuzuordnen.

Plangebiet A

Innerhalb des Plangebiets nördlich der Straße „Hinter der Wiese“ soll ein Bauvorhaben eines örtlichen Landwirts zugelassen werden. Eine Zulässigkeit des Vorhabens als privilegiertes Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist nicht möglich, da es sich um eine Nebenerwerbslandwirtschaft handelt, die nicht auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte in erheblichem Ausmaß gerichtet ist.

Plangebiet B

Mit der Änderung der Innenbereichssatzung soll des Weiteren die Erschließung des im Innenbereich liegenden Flurstücks Nr. 58/11, Flur 3, ermöglicht werden. Das Flurstück liegt am östlichen Rand des Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung an der Straße „Zur Kloppenburg“, kann jedoch aufgrund einer Böschung entlang der nördlichen Flurstücksgrenze mit einem Gefälle von rd. 30 % nicht bzw. nur mit hohem baulichen Aufwand von der Straße aus erschlossen werden. Eine direkte Zuwegung von der südlich unterhalb des Flurstücks 58/11 liegenden Straße „Am Bache“ ist aufgrund der dort vorhandenen Bebauung ebenso unmöglich. Aus diesem Grund soll die Zuwegung von Osten über das im Außenbereich liegende Flurstück 58/4 erfolgen. Dieses Flurstück weist in seinem zentralen Bereich bereits eine alte, unbefestigte Zuwegung von der Straße „Am Bache“ aus auf, die zu einer kleinen, auf dem Flurstück 58/4 liegenden ehemaligen Mergelgrube und von dort aus weiter bis zum Flurstück 58/11 führt. Der wesentliche, östliche Bereich des Flurstücks 58/4 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg als schützenswertes Biotop eingestuft, jedoch aufgrund der geringen Flächengröße nicht als geschütztes Biotop in das Biotopkataster aufgenommen. Die bestehende, unbefestigte zentrale Zuwegung soll aufgrund der hohen Wertigkeit des Flurstücks 58/4 für Arten und Lebensgemeinschaften nicht für die Erschließung des Flurstücks 58/11 ausgebaut werden. Um dennoch eine Erschließung des Flurstücks 58/11 zu ermöglichen, wurde daher in Vorgesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg eine am westlichen Rand des Flurstücks 58/4 liegende Zuwegung abgestimmt. Mit der Änderung der Innenbereichssatzung soll jetzt die planungsrechtliche Voraussetzung für die Anlage der Zuwegung am westlichen Rand des Flurstücks 58/4 geschaffen werden. Zur Sicherung des Baum-/Strauchgebüsches an der o.g. Böschung wurde der nördliche Teilbereich des Flurstücks 58/11, welches im Innenbereich liegt, in das Plangebiet B aufgenommen.

1.2 Allgemeine Ziele und Zwecke der Satzungsänderung

Die Gemeinde Messenkamp beabsichtigt, die dargestellten Teilbereiche durch die 1. Änderung der Innenbereichssatzung in die im Zusammenhang bebaute Ortslage zu integrieren (Plangebiet A sowie östlicher Teil des Plangebiets B auf dem Flurstück 58/4) bzw. schützenswerte Biotopstrukturen (Böschungsbereich des Plangebiets B) planungsrechtlich zu sichern.

Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II

Wesentliche Ziele sind:

- Sicherung der örtlichen Struktur und Funktion sowie der Nutzung der Flächen
- Einbindung der künftigen Bebauung und Nutzung in den Bestand.

Mit der Satzung zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung werden die rechtlichen Grundlagen für die Realisierung der Planungsabsichten geschaffen.

2 Verfahren

Die Änderung der Innenbereichssatzung erfolgt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Gem. § 34 Abs. 6 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen; § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1 a sind entsprechend anzuwenden. Der Satzung ist eine Begründung mit Angaben gem. § 2 a Satz 2 Nr. 1 beizufügen.

Die vorliegende Satzungsänderung ist mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Durch die Satzungsänderung wird keine Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründet. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (vgl. FFH- und Vogelschutzrichtlinie) werden nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Aufgrund eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte eine Änderung des Entwurfs. Der geänderte Entwurf ist gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen.

3 Örtliche Planungen

3.1 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

3.1.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)¹

Das LROP ist in seiner Gesamtkonzeption die Basis für die Landesentwicklung und die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme. Das LROP weist u. a. die allgemeinen Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Siedlungsstruktur aus.

In der zeichnerischen Darstellung des LROP werden keine spezifischen Aussagen zu der Stadt Rodenberg bzw. zu Messenkamp getroffen.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)²

Das RROP konkretisiert die Ziele des LROP auf der Ebene des Landkreises.

Die Ortsteile Rodenberg und Lauenau sind in der zeichnerischen Darstellung als Grundzentren der Samtgemeinde Rodenberg ausgewiesen, während die Gemeinde Messenkamp, hier der Ortsteil Altenhagen II als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft bzw. Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt wird.

¹ LROP, 2008 mit Ergänzungen 2009

² RROP, 2003

Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II

„Die Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur des Planungsraumes soll nach dem Leitbild der Dezentralen Konzentration (siehe D und E 1.1.03) erfolgen. Dieses bedeutet, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die standortbezogenen (siehe C 1.6.03) festgelegten Grund- und Mittelzentren konzentriert werden soll.“³

„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden und Ortsteilen der Samtgemeinden und Einheitsgemeinden ohne zentralörtliche Funktion muss auf eine angemessene „Eigenentwicklung“ begrenzt bleiben. Das heißt, der Umfang der Baulandausweisungen hat sich dort an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu orientieren.“⁴

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung entspricht mit ihren Festsetzungen den Zielen der Landes- und Raumordnung.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg weist die Plangebiete als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Da der Flächennutzungsplan den Charakter eines Zweckprogramms besitzt, dessen zeichnerische Darstellungen einen überschießenden Genauigkeitsgrad besitzen, kann die Satzungsänderung von den im Flächennutzungsplan dargestellten Grenzen abweichen⁵.

Die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans wird durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Die 1. Satzungsänderung steht mit ihrer Zielsetzung der gemeindlichen Entwicklung nicht entgegen sondern rundet die Bauflächen ab (Teil A) bzw. sichert die Erschließung einer Baufläche im Innenbereich (Teil B). Die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

4 Beschreibung und Einordnung der Geltungsbereiche

4.1 Lage und Abgrenzung der Geltungsbereiche

Beide Plangebiete liegen in der Gemarkung Altenhagen II, Flur. 1. Das Plangebiet A umfasst den südlichen Teilbereich des Flurstücks 24/16 und liegt am Rand der Ortslage von Altenhagen II an der Straße „Hinter der Wiese“. Der Bereich nördlich der Straße „Hinter der Wiese“ wird landwirtschaftlich genutzt.

Die angrenzende Bebauung westlich und südlich des Teilgebietes ist weitgehend durch Wohnnutzung geprägt, vereinzelt sind gewerbliche bzw. freiberufliche Nutzungen vorhanden.

Das Plangebiet B umfasst Teilbereiche der Flurstücke 58/4 und 58/11 und liegt am östlichen Rand der Ortslage und grenzt an vorhandene Wohnbebauung an.

5 Planungskonzept

5.1 Plankonzept

Plangebiet A

Die Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) innerhalb des Plangebiets A richtet sich nach § 34 BauGB.

³ RROP, 2003

⁴ RROP, 2003

⁵ Vergl. Auch Battis/Krautzberger/Löhr: Baugesetzbuch Kommentar, S. 229

Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II

Plangebiet B

Der östliche Bereich des Plangebiets B, Flurstück 58/4, dient als Zuwegung zu dem Flurstück 58/11. Innerhalb des gesamten Plangebiets B soll der nördliche Böschungsbereich zur Straße „Zur Kloppenburg“ unverändert erhalten bleiben.

5.2 Verkehrliche Anbindung

Plangebiet A

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes A erfolgt über die ausgebauten Straßen „Im Unterdorf“ bzw. „Hinter der Wiese“.

Die Straße „Hinter der Wiese“ endet in Höhe der Bebauung Haus Nr. 18 und führt als unbefestigter Fußweg weiter nach Osten, um dort wieder an die Straße „Im Unterdorf“ anzuschließen.

Plangebiet B

Die vorgesehene Zuwegung im Plangebiet B schließt an die Straße „Am Bache“ an.

5.3 Eingriffe in Natur und Landschaft

Bei der 1. Änderung der Innenbereichssatzung handelt es sich gem. § 14 BNatSchG um einen Eingriff in Natur und Landschaft, der die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann.

Eine Bewertung des Eingriffs hinsichtlich der voraussichtlichen Erheblichkeit sowie Art und Umfang des notwendigen Ausgleichs werden im landschaftsplanerischen Fachbeitrag (vergl. Pkt. 8) geregelt.

6 Flächenbilanzierung

Teilgebiet	Fläche (gerundet)	% Anteil der Gesamtfläche (rd.)
Plangebiet A gesamt	760 m ²	100 %
- davon bebaubare Fläche (Gebäude)	120 m ²	15,8 %
- davon Flächen zum Anpflanzen	190 m ²	25,0 %
- davon Flächen f. Nebenanlagen etc.	450 m ²	59,2 %
Plangebiet B gesamt	1.100 m ²	
Änderungsbereiche gesamt, rd.	1.860 m²	

Tabelle 1: Flächenbilanz

7 Begründung der textlichen Festsetzungen

7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Plangebiet A

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit künftiger baulicher Nutzungen ist nach gem. § 34 BauGB zu beurteilen. Danach muss sich ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Die Festlegung der max. Grundfläche des zulässigen Gebäudes auf eine Grundfläche von 140 m² ermöglicht eine bauliche Nutzung des Grundstücks in begrenztem Umfang und erfolgt unter Berücksichtigung der Lage am Ortsrand.

Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II

Plangebiet B

Innerhalb der Teilfläche des Flurstücks 58/4 des Plangebiets B dürfen keine Gebäude errichtet werden. Es ist lediglich eine private Zuwegung von der Straße „Am Bach“ für die Erschließung des Flurstücks 58/11 zulässig..

7.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Plangebiet A

Im Norden des Plangebietes wird ein 5m breiter Streifen zum Anpflanzen von Obstbäumen festgesetzt. Die festgesetzte Regelung dient der

- Abgrenzung des nördlichen Teilgebietes am Ortsrand
- Einbindung der künftigen Bebauung in das Landschafts-/Ortsbild.

Plangebiet B

Der gesamte Böschungsbereich entlang der Straße „Zur Kloppenburg“ darf nicht durch bauliche Maßnahmen genutzt werden. Der Gehölzbestand an der im nördlichen Bereich liegenden Böschung ist als Sukzessionsgebüsch zu erhalten. Die am östlichen Rand des Geltungsbereichs stehenden Laubbäume sind bei Anlage der Zuwegung gem. DIN 18920 vor Schäden im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu schützen. Die Maßnahmen dienen der Sicherung wertbestimmender Biotopstrukturen.

8 Belange von Natur und Landschaft

8.1 Planerische Vorgaben

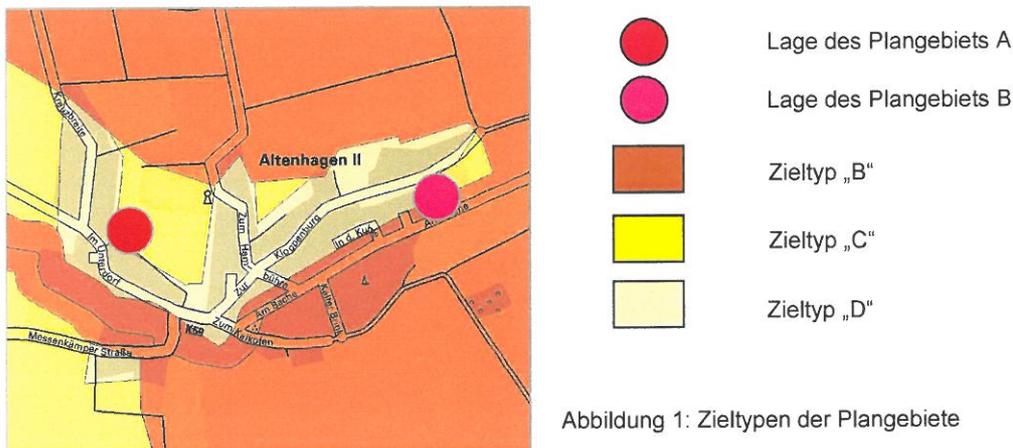
8.1.1 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Schaumburg ordnet die Plangebiete folgenden Zieltypen zu:

- Zieltyp C Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft in Gebieten, die eine besondere Entwicklungsfähigkeit oder besondere Empfindlichkeiten (z.B. Erosionsempfindlichkeit) aufweisen.
- Zieltyp D Entwicklung sonstiger Gebiete, in denen Natur und Landschaft aufgrund intensiver Nutzung beeinträchtigt sind.

Einzelziele im nahen Umfeld der Plangebiete sind

- Boden schonender Ackerbau
- Erhalt der naturnahen Bachniederung



Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II

Biotopschutzes - die Auswirkungsprognose sowie die Risikoeinschätzung für die geplante Maßnahme.

Entsprechend der ermittelten, für verschiedene Flächen unterschiedlichen Konfliktstärken erfolgen die Festlegungen der Maßnahmen für Verminderung, Ausgleich und Ersatz.

Plangebiet A

Erfassung und Bewertung der naturräumlichen Situation erfolgten im Spätsommer 2011. Die Kartierung wurde beschränkt auf den nördlich der Straße „Hinter der Wiese“ liegenden Teilbereich, da dieser bislang unbebaut ist und nur in diesem Bereich durch die geplante Zulässigkeit von Bebauung ein Eingriff i.S. des BauGB hervorgerufen wird.

Plangebiet B

Der Planbereich wurde anhand der vorliegenden Darstellung des LRP, Gesprächen mit dem Landkreis Schaumburg, Untere Naturschutzbehörde, sowie anhand einer Ortsbegehung im April 2012 beurteilt.

8.4 Naturräumliche Situation

8.4.1 Geologie und Boden

Das Ausgangsgestein der Plangebiete wird gebildet aus eiszeitlichen Ablagerungen des Drenthe-Stadiums der Saale Kaltzeit. Die vorliegenden Gesteinsarten bestehen aus Geschiebelehm bzw. Geschiebemergel der Grundmoräne (Schluff/tonig, sandig und kiesig).

Die Plangebiete gehören lt. Aussage der Bodenlandchaftskarte 1:500.000⁸ zu den Karbonatsteinverbreitungsgebieten.

Lt. Aussage der Bodenübersichtskarte 1: 50.000 liegt im Plangebiet A Braunerden, im Plangebiet B im südlichen Bereich Braunerde, im nördlichen Pararendzina vor. Es handelt sich nicht um schutzwürdige Böden.

Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist gering.

Gem. Darstellung der Karte der Bodenklassen stehen in 0 – bis 1m unter GOK mittelschwer lösbare Bodenarten an⁹.

8.4.2 Wasser

8.4.2.1 Grundwasser

Die GW-Neubildungsrate liegt bei 150 – 200 mm/a. Die Grundwasseroberfläche liegt im Festgestein. Über die Lage des Grundwassers macht der NIBIS Kartenserver keine Angaben. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist hoch.

8.4.3 Klima / Luft

Bei dem Plangebiet A handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen im Anschluss an besiedelte Bereiche in Ortsrandlage, bei Plangebiet B handelt es sich um den Teilbereich einer von Ruderalvegetation und Bäumen sowie im nördlichen Hangbereich von Baum-/Strauchgebüsch eingenommenen Fläche, die unmittelbar an bebaute Flächen (Wohngebäude mit Ziergärten) grenzt.

Beide Bereiche sind dem Klimatop „Freilandklima“ zuzuordnen, welcher durch ungehinderte Sonneneinstrahlung mit starker Erwärmung des Bodens (tags) sowie vergleichsweise starker Abkühlung des Bodens und der bodennahen Luftschicht (nachts)

⁸ NIBIS Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover

⁹ Höchste Bodenklasse von 0 – 1 m für Erdarbeiten gem. DIN 18300

Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II

gekennzeichnet ist. Die auf den Ackerflächen und im nordöstlich gelegenen Deister entstehende nächtliche Kaltluft fließt hangabwärts in den Siedlungsbereich. Die Intensität des Hangabwinds liegt lediglich im mittleren Bereich, da erst bei einem Gefälle von >20% von starken Hangabwinden auszugehen ist. Die Plangebiete unterliegen einer vergleichsweise geringen klimatischen und lufthygienischen Belastung; ein Zusammenhang mit belasteten Siedlungsbereichen besteht nicht.

8.4.4 Nutzung / Biotoptypen

Plangebiet A

Das Plangebiet umfasst eine Ackerfläche, die an ihrem südlichen Rand an die Straße „Hinter der Wiese“ grenzt. Der rd. 1 m breite Übergangsbereich zwischen Acker und Straße ist eine artenarme Vegetation aus Gräsern und Kräutern gekennzeichnet. Der Bereich wird offensichtlich relativ regelmäßig gepflegt (siehe Foto 1 und 2).



Foto 1: Blick von der Straße „Hinter der Wiese“ Richtung Osten auf den nördlichen Teilbereich des Plangebiet



Foto 2: Blick von der Straße „Hinter der Wiese“ Richtung Westen auf den nördlichen Teilbereich

Plangebiet B

Das Flurstück 58/4 ist insgesamt im südlichen Bereich unterhalb der Böschung zur Straße „Zur Kloppenburg“ gekennzeichnet durch ruderaler Vegetation aus krautigen Strukturen, sowie einem dichten Baumbestand unterschiedlichen Alters und unterschiedlichster Arten

Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II

(Nadelbäume an der westlichen Grundstücksgrenze, ansonsten Laubbäume wie Eiche, Obstbäume, Kastanie u.a.). Auffällig bei der örtlichen Begehung war das Vorkommen von *Arum maculatum* in der Krautschicht. Am östlichen Rand, außerhalb des Geltungsbereichs, befindet sich eine Eiche (StD 40/60).

Der nördliche Bereich der Flurstücke 58/4 und 58/11 an der v.g. Böschung ist dicht von Baum-Strauchgehölzen bewachsen.

Insgesamt weist das Flurstück 58/4 in seinen zentralen und östlichen Bereichen, hier insbesondere der ehemaligen Mergelgrube, vielfältige naturnahe Strukturen auf. Diese Bereiche verbleiben jedoch weiterhin im Außenbereich.



 Plangebiet B
(ohne Maßstab)

Abbildung 3: Luftbild Plangebiet B



Foto 3: Blick auf den Nadelholzbestand innerhalb des 5 m breiten Geltungsbereichs. Die Eiche befindet sich am östlichen Rand außerhalb des Geltungsbereichs

Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II



Foto 4: Blick vom Grundstück auf den künftigen Zugangsbereich an der Straße „Am Bache“.



Foto 5: Nadelholzbestand an der westlichen Grundstücksgrenze im Bereich der künftigen Zuwegung



Foto 6: Vorhandene Zuwegung mit Tor im zentralen Bereich des Flurstücks 58/4. Links im Bild eine Gartenhütte und alte Mauerreste (Hintergrund)

Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II

Gesamtbewertung

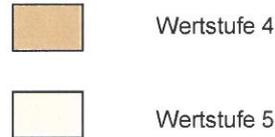
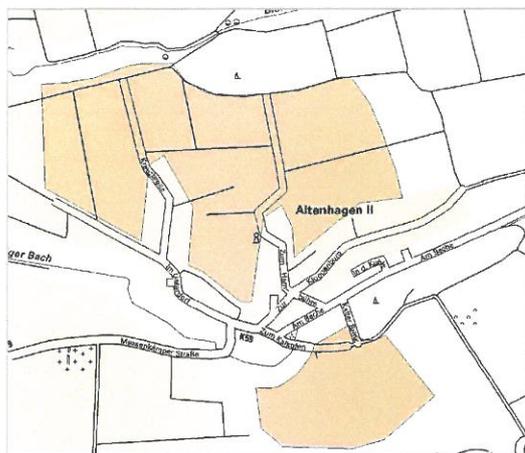


Abbildung 4: Bewertung der Plangebiete im Landschaftsrahmenplan

Insgesamt haben die Planbereiche lt. Darstellung des LRP eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, der LRP weist dem Bereich außerhalb der Ortslage jedoch eine hohe Entwicklungsfähigkeit zu.

Für das Flurstück 58/4 ist diese o.g. zugeordnete Wertstufe im LRP vermutlich auf den Erfassungszeitpunkt der Biotoptypen zum LRP zurückzuführen. Unter Berücksichtigung des jetzigen Bestandes besitzt das Flurstück 58/4, abgesehen von dem in den Innenbereich zu integrierenden und als Zuwegung für das Flurstück 58/11 vorgesehenen Teilbereich, insgesamt eine hohe Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften. Aus diesem Grund wurde auch mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg abgestimmt, die Zuwegung zum Flurstück 58/11 an den westlichen Rand des Flurstücks 58/4 zu legen.

Die hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften erstreckt sich auch auf den Böschungsbereich des Flurstücks 58/11.

8.4.5 Orts- und Landschaftsbild

Das Ortsbild der Plangebiete ist geprägt durch die Ortsrandlage im Übergang zwischen dem Siedlungsbereich und landwirtschaftlichen Flächen. Die an die Plangebiete angrenzende Bebauung setzt sich im Wesentlichen aus 2-geschossigen Einzelhäusern zusammen. Bei den Gärten handelt es sich im Wesentlichen um Ziergärten mit heimischen Laubgehölzen, teilweise Obstbäumen, Stauden und Koniferen.

Direkt an das Plangebiet A grenzt an der Westseite eine große Garage an.

Die Ortslage Altenhagen II weist insgesamt ein deutliches Relief auf, insbesondere das Plangebiet B ist durch die steil von der Straße „Zur Kloppenburg“ nach Süden zur Straße „Am Bache“ hin abfallende Böschung geprägt.

Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II

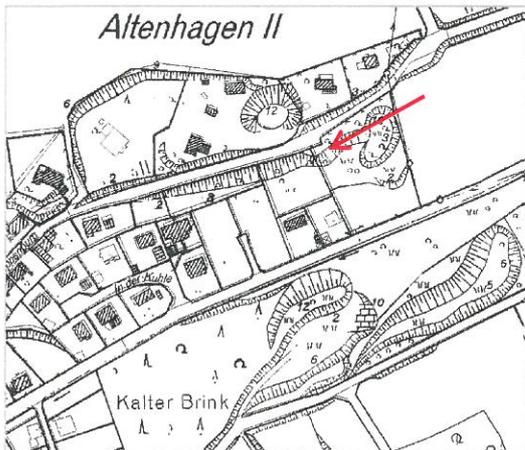


Abbildung 5: Abbruchkante im Plangebiet B

Der Landschaftsrahmenplan bewertet das Landschaftsbild der Plangebiete und ihrer Umgebung wie folgt:

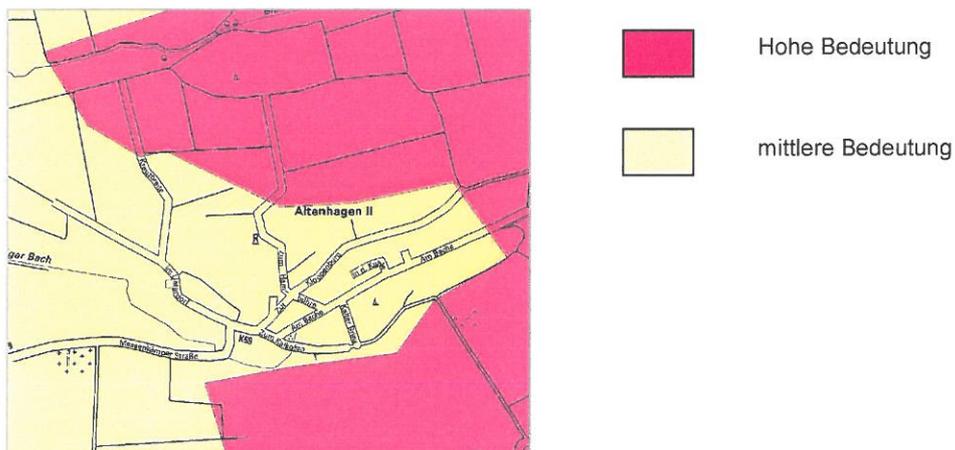


Abbildung 6: Bewertung des Landschaftsbildes im Landschaftsrahmenplan

Bei den Landschaftsbildtypen mit hoher Bedeutung handelt es sich insbesondere um die höher gelegenen, gehölzbestimmten Kulturlandschaftsbereiche im Norden bzw. um die der Landschaft östlich und südlich der Ortslage. Die Plangebiete selbst sind der gehölzarmen Kulturlandschaft zugeordnet. Diese Einstufung aus dem Jahr 2001 ist für das Plangebiet B sowie die östlich angrenzenden Grundstücksflächen unter Berücksichtigung des heutigen Bestandes nicht mehr zutreffend. Das gesamte Flurstück 58/4 hat zwischenzeitlich eine hohe Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild erlangt und ist dem gehölzbestimmten Kulturlandschaftsbereich zuzuordnen.

8.5 Eingriffe in Natur und Landschaft (Konfliktanalyse)

Im Folgenden werden die wesentlichen zu erwartenden Auswirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dargestellt.

Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II

8.5.1 Boden

Plangebiet A

Im nördlichen Teilgebiet soll auf einer ca. 0,07 ha großen Gesamtfläche eine bauliche Nutzung ermöglicht werden.

Durch die Errichtung von neuer Bebauung ist von einer dauerhaften Beeinträchtigung des Bodens auszugehen. Unabhängig von ihrer jeweiligen Größe stellt die Realisierung der Bebauung allein aufgrund der Bodenversiegelung eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar. Die mögliche Versiegelung wurde auf der Basis der für die umgebenden Bauflächen im Flächennutzungsplan ausgewiesene GRZ errechnet. Eine gem. § 19 BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ um bis zu 50% wurde bei der Berechnung der maximal möglichen Gesamtversiegelung berücksichtigt.

Mit der Änderung der Innenbereichssatzung werden die natürlichen Bodenfunktionen durch die Vollversiegelung von rd. 230 m² vollständig zerstört, auf teilversiegelten Flächen mit wasserdurchlässigen Deckschichten werden sie in erheblichem Maß nachhaltig eingeschränkt.

Plangebiet B

Entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 58/4 soll eine Zuwegung von der Straße „Am Bache“ zu dem Flurstück 58/11 angelegt werden.

Für die durch die Anlage der Zuwegung zu erwartende Versiegelung wird aufgrund der Böschung/Abbruchkante im nördlichen Grundstücksbereich lediglich der südliche Teilbereich bis ungefähr zur Mitte des Flurstücks 58/11 in Ansatz gebracht (Länge rd. 55m). Die erforderliche Breite für eine befestigte Zuwegung zu einem einzelnen Wohnhaus wird mit 3,00 m angenommen. Hieraus ergibt sich eine zu erwartende Versiegelung von rd. 275 m². Die durch die Anlage einer Zufahrt hervorgerufenen Wirkungen entsprechen denen für das Plangebiet A dargestellten Auswirkungen.

Fläche ca.	Flächengröße	GRZ	Versiegelung incl. zulässiger Überschreitung rd.
Plangebiet A	760 m ²	0,2	228 m ²
Plangebiet B	275 m ²	entfällt	275 m ²

Tabelle 2: Flächen- / Versiegelungsanteil

Mit der durch die Satzungsänderung ermöglichten Erschließung des Flurstücks Nr. 58/11 entfällt allerdings die bisher im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung - rechtlich zulässige - Zuwegung von der Straße „Zur Kloppenburg“ aus auf das Flurstück 58/11. Eine Zuwegung von der Straße „Zur Kloppenburg“ aus wäre jedoch nur serpentinenartig als Rampe entlang der Hangböschung möglich. Die vorhandene Böschung am Nordrand des Flurstücks 58/11 weist mit einer Höhendifferenz von rd. 7 m ein Gefälle von rd. 30% auf. Um ein ggf. behindertengerechtes Gefälle von max. 6% zu erzielen, müsste – unberücksichtigt von der maximalen zulässigen Länge der Gefällestrecke – eine Weglänge von mind. 116 m berücksichtigt werden. Bei einer angenommenen Wegebene von 3,00m ergibt sich allein hierdurch eine befestigte Fläche von mind. rd. 360 m². Zudem wären bei einer solchen Lösung aufwändige bauliche Maßnahmen zur Böschungssicherung mit weiteren Eingriffen im gesamten Böschungsbereich erforderlich, so dass die mit der Änderung der Innenbereichssatzung verfolgte Lösung der Zuwegung über einen Teilbereich des Flurstücks 58/4 insgesamt betrachtet einen geringeren Eingriff in das Schutzgut Boden darstellt als die bisher rechtlich zulässige Zuwegung.

8.5.2 Wasser

Durch die Neuversiegelung wird die Versickerung von Niederschlägen vollständig unterbunden. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers aufgrund der nur gering durchlässigen Gesteine in den Plangebietes sowie der Hanglage des Plangebiets B nicht möglich. Somit ist ein Anschluss an das Kanalsystem der Gemeinde bzw. den Vorfluter erforderlich.

8.5.3 Klima Luft

Als Folge der Versiegelung geht kleinräumig Fläche für die Frischluftproduktion verloren.

8.5.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Plangebiet A

Das Plangebiet A besitzt nur eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, durch die geplante Bebauung wird kein erheblicher Eingriff hervorgerufen.

Plangebiet B

Die Zuwegung wird in dem Teilbereich des Flurstücks 58/4 vorgesehen, welches von Nadelbäumen eingenommen wird und welches unmittelbar an den Innenbereich der Ortslage und die dortige Wohnbebauung grenzt. Für die Anlage der Zuwegung müssen 15 Nadelbäume gefällt werden. Krautige Vegetationsstrukturen werden auf einer Fläche von rd. 275 m² überbaut bzw. durch die Baumaßnahme zerstört.

Das Plangebiet umfasst den Teilbereich des Flurstücks 58/4, der, im Verhältnis zur insgesamt hohen Bedeutung des Flurstücks, lediglich eine mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften aufweist. Der mit der Bebauung verbundene Verlust des Baumbestandes und der krautigen Strukturen stellt zunächst einen nachhaltigen und erheblichen Eingriff dar. Insgesamt betrachtet ist jedoch – genau wie bei der Beurteilung des Eingriffs in das Schutzgut Boden – zu berücksichtigen, dass mit der jetzt verfolgten Lösung weitaus flächenintensivere erhebliche Eingriffe in die Biotopstrukturen des Hangbereiches vermieden werden.

Bei der Beurteilung des Eingriffs ist weiterhin zu berücksichtigen, dass mit der jetzigen Festsetzung der Zuwegung über das Flurstück 58/4 die bisher zulässige Zuwegung zum Flurstück 58/11 über den zentralen Bereich des Flurstücks 58/4 entfällt. Damit werden wesentliche Störungen der dortigen wertvollen Biotopstrukturen unterbunden.

8.5.5 Orts- und Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Plangebiete wird durch die geplante Bebauung bzw. die Anlage einer Zuwegung zu einem Teil verändert: Das bisher mehr oder weniger als "Freifläche" wirkende Plangebiet A wird durch die geplante Bebauung zu einer Siedlungsfläche mit einem verminderten naturnahen Anteil.

Durch die Anlage einer Zuwegung innerhalb des Plangebiets B wird das Erscheinungsbild des Flurstücks 58/4 verändert, die naturnahen Strukturen werden verringert. Die Veränderung beschränkt sich jedoch auf einen kleinen Teilbereich des Flurstücks 58/4 und schließt an vorhandene Bauflächen an. Die wesentlichen, das Ortsbild prägenden Elemente wie der Böschungsbereich entlang der Straße „Zur Kloppenburg“ und die dichte Baum-/Strauchvegetation, bleiben jedoch erhalten.

8.5.6 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens durch die Versiegelung innerhalb des Plangebiets A ist erheblich, da hierdurch sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen. Für

Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II

das Plangebiet B wird unter Berücksichtigung der insgesamt betrachteten verringerten Versiegelung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Innerhalb des Plangebietes A werden keine wertvollen Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Der Verlust von Einzelbäumen und Ruderalstrukturen im Plangebiet B ist unter Berücksichtigung des dargestellten insgesamt verringerten Eingriffs zu beurteilen und wird daher als nicht erheblich betrachtet.

Die in beiden Plangebietern durch die Versiegelung hervorgerufene zusätzliche Belastung des Vorfluters kann aufgrund der geringen Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine nicht durch Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vermieden werden. Die Belastung des Vorfluters stellt aufgrund der insgesamt geringen Flächengrößen jedoch voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Als nicht erheblich werden auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft eingeschätzt, da die bioklimatische Funktion der kleinen Flächen der Plangebiete nur gering ist.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Bebauung innerhalb des Plangebietes A an exponierter Lage am Ortsrand ist als erheblich zu bewerten.

Für das Plangebiet B ergibt sich keine erhebliche Veränderung des Ortsbildes, da der Eingriff im direkten Anschluss an vorhandene Bebauung erfolgt, kleinräumig begrenzt ist, keine Gebäude innerhalb des Plangebietes errichtet werden dürfen und der prägende Böschungsbereich erhalten bleibt. Der östlich an das Plangebiet grenzende Bereich des Flurstücks 58/4 bleibt unangetastet und damit optisch insgesamt dominierend.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit der Satzungsänderung innerhalb des Plangebietes A ein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 1 a BauGB vorbereitet wird.

8.6 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich / Ersatz von Eingriffen

8.6.1 Vermeidung / Minimierung

Der Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung bezieht sich, neben der Unterlassung des Gesamteingriffs, auf die Unterlassung einzelner, von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise ausgeführt werden kann, so dass keine oder geringfügigere Beeinträchtigungen hervorgerufen werden.

Die Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung werden in der nachfolgenden Tabelle stichpunktartig dargestellt.

Schutzgut	Vermeidung / Minderung
Boden	<ul style="list-style-type: none">- Plangebiet A: Ausweisung von Bauflächen mit geringem Flächenumfang am Rand der Ortslage und mit vorhandener verkehrlicher Erschließung- Plangebiet B: Insgesamt Minderung des Eingriffs durch geringere Flächenüberbauung als bei Zuwegung über die Straße „Zur Kloppenburg“ aus
Wasser	<ul style="list-style-type: none">- Plangebiet A: Ausweisung eines Baugebietes geringer Größe und geringer zusätzlicher Belastung des Vorfluters



**Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT
Altenhagen II**

Schutzgut	Vermeidung / Minderung
	- Plangebiet B: Ausweisung einer Zuwegung mit geringem Versiegelungsanteil und damit geringer zusätzliche Belastung des Vorfluters
Arten- und Lebensgemeinschaften	- Plangebiet A: Ausweisung von Flächen am Rand der Ortslage und mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz - Plangebiet B: Inanspruchnahme einer Fläche mit geringerer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften im Verhältnis zum Gesamtgrundstück. Erhalt prägender Biotopstrukturen am Hangbereich.
Landschaftsbild	- Plangebiet A: Ausweisung einer Baufläche am unmittelbaren Rand der Ortslage - Plangebiet B: Ausweisung einer Zuwegung am Rand der Ortslage in unmittelbarer Nähe eines bebauten Grundstücks. Erhalt der gehölzgeprägten Bereiche

Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung

8.6.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Plangebiet A

Als Ausgleich für den durch die geplante Bebauung hervorgerufenen Eingriff gegenüber den Schutzgütern „Boden“ sowie „Orts-/Landschaftsbild“ erfolgt die Anpflanzung einer 5 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Obstgehölzen an der Nordseite des Plangebietes.

Ziel der Maßnahme:

- Erhöhung der Struktur- und Habitatvielfalt
- Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft

8.6.2.1 Hinweise zu Pflanzung und Pflege

Da Obsthochstämme wurzelnackt vertrieben werden, ist der beste Pflanztermin das Winterhalbjahr nach dem Laubfall und vor dem Blattaustrieb. Der Pflanzabstand der Bäume untereinander sollte ca. 10m (Äpfel) bzw. ca. 8 m (Zwetsche, Kirsche) betragen.

Durchmesser der Pflanzgrube 0,70 – 1,00m, Tiefe 0,40 – 0,50m. Eine weitere Spatentiefe sollte gelockert, aber in der Grube belassen werden. Vor der Pflanzung ist auf der der Hauptwindrichtung zugewandten Seite ein Befestigungspfahl zu setzen.

Bei der Pflanzung ist zu beachten, daß

- Die Veredelungsstelle eine Handbreit aus dem Boden ragt;
- Die Pflanze etwa 2 Finger breit vom Befestigungspfahl entfernt und leicht schräg (vom Pfahl weg) eingepflanzt wird;
- Der Stamm mit dem Binden in Form einer 8 etwa 2 Finger breit vom Pfahl entfernt angebunden wird;
- Der Feinboden direkt an die Wurzel gebracht wird, um einen guten Bodenkontakt der Wurzel zu gewährleisten;

Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II

- Die Pflanze auch bei nasser Witterung mit mind. 20 l Wasser eingewässert wird, um einen guten Bodenkontakt der Wurzeln zu erreichen;
- Die Baumscheibe innerhalb der ersten 5 – 7 Jahre offen gehalten wird.

In den ersten 6 Standjahren ist ein jährlicher fachgerechter Erziehungsschnitt erforderlich, um ein frühzeitiges Vergreisen zu vermeiden. Ziel des Erziehungsschnitts ist eine stabile und tragfähige Krone mit lockerem, gleichmäßig besontem Kronengerüst. Danach genügt eine Auslichtung der Krone alle 2 – 4 Jahre.

Um potentielle Wühlmausschäden zu vermindern, können ausreichend große Drahtkörbe (nicht verzinkt oder kunststoffbeschichtet) in die Pflanzgrube eingebracht werden. Die Körbe sollten einen Durchmesser von mind. 0,80 m aufweisen und auch an der Oberseite mausdicht verschlossen sein. Geeignet hierfür ist Sechseckgeflecht mit einer Maschenweite von 13 – 20 mm. Bei kleineren Körben ist ein ungehindertes Wurzelwachstum im Lauf der ersten Standjahre nicht gewährleistet.

8.6.2.2 Extensivgrünland

Der Unterwuchs der Obstbäume ist extensiv zu bewirtschaften. Um eine Verbuschung der Fläche zu vermeiden, sollte die Fläche 2 – max. 3 mal/Jahr gemäht werden (erster Mähtermin im Frühsommer, 2. Mähtermin vor der herbstlichen Obsternte).

Plangebiet B

Für das Plangebiet B werden unter Berücksichtigung der dargestellten Minimierung des Eingriffs keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

8.6.3 Bilanzierung

Die nachfolgende Tabelle weist die rechnerische Bilanz für das Plangebiet A des durch die Planung verursachten Eingriffs nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages aus:

RECHNERISCHE BILANZ							
Berechnung des Flächenwertes der Eingriffs-/ Ausgleichsflächen							
Ist - Zustand				Planung / Ausgleich			
Ist-Zustand Biotoptypen	Fläche in m ²	Wert- faktor	Flächenwert	Eingriffs- /Ausgleichs- fläche	Fläche in m ²	Wert- faktor	Flächenwert d. Eingriffs- /Ausgleichs- fläche
1	2	3	4	5	6	7	8
A (Acker)	760	1	760	X (Versiegelung)	228	0	0
				PHZ (Garten)	317	1	317
				<i>Kompensation</i> HO/GIF (Obstwiese)	215	2	430
Flächenwert der Eingriffs- Ausgleichfläche (Ist-Zustand)			760	Flächenwert der Eingriffs- Ausgleichfläche (Planung / Ausgleich)			747
abzügl.	Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichfläche (Planung)						760
	Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichfläche (Ist-Zustand)						747
Differenz Planung / Ist-Zustand							- 13

Tabelle 4: Rechnerische Eingriffsbilanzierung



Unter Berücksichtigung der Durchführung der Kompensationsmaßnahme bleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Das verbleibende Defizit von 13 Werteinheiten ist aufgrund seiner Geringfügigkeit vernachlässigbar.

9 Maßnahmen zur Verwirklichung

9.1 Ver- und Entsorgung

Die Plangebiete können an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für Trinkwasser, Elektrizität, Telefon und Schmutzwasser angeschlossen werden.

Das Leitungsnetz ist bei Bedarf auszubauen.

9.1.1 Elektrizität

Die Versorgung des Gebietes mit Strom ist gesichert, ggf. ist das Netz auszubauen.

9.1.2 Wasserversorgung

Der Trinkwasserbedarf kann durch Anschluss an die vorhandenen Trinkwasserleitungen erfolgen.

Die Gemeinde Messenkamp hat gem. §§ 1 und 2 Nds. Brandschutzgesetz die lt. § 42 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Löschwasserversorgung herzustellen. Die erforderliche Löschwassermenge gem. DVGW Arbeitsblatt W 405 (800l/min für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden) muss durch die vorhandenen Leitungen und - bei Bedarf - deren Erweiterung sichergestellt werden.

Über Löschwasserentnahmestellen an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kann eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet werden.

9.1.3 Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser der Plangebiete wird dem vorhandenen Regenwasserkanal zugeführt und in den Vorfluter abgeleitet. Das Kanalsystem ist ggf. zu verlängern.

9.1.4 Schmutzwasser

Für das Plangebiet A kann der Anschluss an den Schmutzwasserkanal bei Bedarf über das vorhandene Leitungsnetz DN 200 in der Straße „Im Unterdorf“ erfolgen. Für das Plangebiet B ist kein Anschluss an das Leitungsnetz erforderlich.

9.1.5 Abfallentsorgung

Im Landkreis Schaumburg werden 3-achsige Müllfahrzeuge eingesetzt. Sofern die verkehrliche Erschließung von Baugebieten nicht gem. den Richtlinien der EAE 85/95 ausgeführt werden kann, ist an der nächsten öffentlichen Straße, die von Müllfahrzeugen befahren werden kann und darf, ein Stellplatz für Abfallbehälter vorzusehen.

9.2 Hinweise

9.2.1 Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt.

9.2.2 Denkmalschutz

Kultur- oder Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Im Bereich des historischen Ortskerns muss allerdings mit Bodenfunden aus der frühen Neuzeit und dem Mittelalter gerechnet werden. Entsprechende Fundstellen sind Kulturdenkmale i.S.v. § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Alle in den Boden eingreifenden Erdarbeiten bedürfen daher einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde und

Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II

sind mind. 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (Kommunalarchäologie, Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg).

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken etc.) die bei Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig (Kommunalarchäologie des Landkreises Schaumburg und untere Denkmalschutzbehörde) und müssen gem. § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert belassen werden.

Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbaren Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein der Kommunalarchäologie zu erfolgen.

9.2.3 Bodenordnung:

Eine Neuordnung der Grundstücke für die Verwirklichung der Planung ist nicht notwendig, da die Besitzverhältnisse geregelt sind.

